

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen

22/SN-260/ME
Assistentenverband

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 45 .-GÖ' 9.86

Datum: 15. SEP. 1986

16. SEP. 1986

VERBAND DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
D. ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN
(ASSISTENTENVERBAND)
1090 WIEN, BORSCHKEGASSE 8a

Verteilt

Leitkraft

Dr. Alzwarang

Wien, 12.9.1986

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes vom 19.6.86, mit dem das Dienstrechte der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens
GZ. 920.531/8-II/A/6/86

A. Vorbemerkung.

Die österreichischen Universitäts-(Hochschul-)assistenten und die ihnen organisationsrechtlich zugeordneten Gruppen von Universitäts-(Hochschul-)lehrern benötigen zur Wahrung ihrer Karrierechancen, zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit ausländischen Kollegen und zur Realisierung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben, Ideen und Vorhaben dynamische Universitäten (Hochschulen) von möglichst hohem Niveau. Das derzeit noch geltende Hochschullehrerdienstrecht geht von völlig veralteten Vorstellungen über das Funktionieren des Hochschulbetriebes aus und ist deshalb nicht geeignet, die Entwicklung zu modernen, leistungsfähigen Universitäten (Hochschulen) zu fördern. Durch Schaffung sachlich nicht begründeter Abhängigkeiten wirkt es innovationshemmend, durch das Errichten bürokratischer Hürden und Hemmnisse leistungsfeindlich. Der Österreichische Assistentenverband bemüht sich deshalb seit mehr als 10 Jahren zur Beseitigung dieses Mißstandes um das Zustandekommen eines Dienstrechts für Hochschullehrer, welches den Aufgaben, die diese Personengruppe in Staat und Gesellschaft hat, besser gerecht wird als das derzeit geltende Gesetz.

B. Allgemeine Einschätzung des neuen Gesetzesentwurfs.

Der vorliegende Entwurf wird von uns im Hinblick auf die genannte Zielsetzung im wesentlichen positiv beurteilt.

Insbesonders folgende Veränderungen gegenüber dem derzeit noch geltenden Gesetz werden von uns besonders begrüßt:

- Die frühe Entscheidung über den Weiterverbleib an der Universität (Hochschule)

Durch die Vorverlegung der Entscheidung auf einen Zeitpunkt, zu dem soziale Gesichtspunkte, persönliche Zu- und Abneigungen oder die Angst vor unliebsamer wissenschaftlicher Konkurrenz bei der Beurteilung eines Kandidaten noch eine geringe Rolle spielen, wird es nun möglich, objektivere Entscheidungen über dessen Eignung für die Universitäts-(Hochschul-)laufbahn zu treffen. Für diejenigen Universitäts-(Hochschul-)lehrer, die in das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen werden, verringert sich die existentielle Abhängigkeit von der Gunst einzelner Personen, damit wird der Mut zur Formulierung eigener Standpunkte und Realisierung eigener Ideen stimuliert und das kreative Potential unter den Universitätslehrern besser ausgenutzt. Da die Arbeit nicht mehr auf das Ziel der Existenzsicherung ausgerichtet werden muß, wofür rasche Erfolge benötigt und gesucht werden, können auch komplexere Fragestellungen, für deren Bearbeitung ein größerer Zeitaufwand erforderlich ist, wissenschaftlich in Angriff genommen werden. Dies bedeutet eine ganz entscheidende Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand, weil fast alle unlösten Probleme unserer Zeit und Gesellschaft komplexer Natur sind.

Als günstigen Nebeneffekt der frühen Entscheidung erwarten wir, daß sich die in manchen Fachbereichen unnötig langen Dissertationszeiten verkürzen werden.

Mit dem Wegfall der Kettenverträge ist weiters eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

- 3 -

- Die Abkopplung der Habilitation von der Definitivstellung

Im derzeit geltenden Dienstrecht ist der Erwerb der Habilitation im Normalfall Voraussetzung für den Weiterverbleib eines Universitätslehrers an der Universität über eine Verwendungsdauer von 14 Jahren hinaus. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Bedingt durch die in diesem Fall späte Entscheidung über die weitere Laufbahn zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Umsteigen in einen anderen Beruf bereits sehr schwierig ist, wird der Erwerb der Habilitation zu einem Existenzproblem. Dadurch und durch den Umstand, daß bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen ein großer Ermessensspielraum gegeben ist, wird ein Druck auf den nicht habilitierten Assistenten geschaffen, sich angepaßt zu verhalten und sich möglichst wenig Feinde und Neider zu schaffen. Dies führt zu einer Einschränkung der wissenschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit in einem Lebensalter, in dem die Schaffenskraft am größten wäre, allgemein akzeptierten Forschungsthemen und -wegen wird tendenziell der Vorzug vor Schritten in völliges Neuland gegeben, wegen des geringeren Zeitaufwandes wird an einfacheren Systemen eher geforscht als an komplexen, auf die Wirkung eindeutig beweisbarer Quantität der Forschungsleistungen wird eher vertraut als auf zeitraubendere und von den Beurteilenden manchmal nicht verstandene Qualität (es gibt genügend Beispiele für Wissenschaftler, die in Österreich die Habilitation nicht geschafft haben und später im Ausland - teilweise sogar mit Thesen aus ihrer abgelehnten Habilitationsschrift - zu weltbekannten Kapazitäten ihres Faches geworden sind!) Durch die nahezu ausschließliche Verwertbarkeit von Forschungsleistungen für die Existenzsicherung werden alle anderen ebenso wichtigen Aufgaben und Tätigkeiten des Universitätslehrers (Lehre, wissenschaftlicher Betrieb, Mitwirkung bei Planung und Erfolgskontrolle des Universitätsbetriebes im Rahmen der Tätigkeit der Kollegialorgane

etc.) abgewertet, was negative Auswirkungen auf deren Qualität haben muß. Deshalb wird von uns die Abkopplung der Habilitation von der Definitivstellung als ein wesentlicher Schritt in Richtung auf die Anhebung des Niveaus der Habilitationen, ganz allgemein der Forschung sowie der übrigen Leistungen der Universitätslehrer gesehen.

- Die Schaffung verstärkter Leistungsanreize zum Erwerb der Habilitation

Statt durch Existenzbedrohung werden im neuen Entwurf Forschungsleistungen durch zusätzliche Habilitationsanreize stimuliert, was eine günstige Auswirkung auf die Forschungsinhalte erwarten läßt. Die Angehörigen des sog. "akademischen Mittelbaus" an den Universitäten erfahren starke Leistungsanreize schon durch den Umstand, daß sie bei Erbringung entsprechender Leistungen Karrieremöglichkeiten vor sich haben. Die im vorliegenden Entwurf eingebauten Sonderbestimmungen für Habilitierte werden bewirken, daß die Habilitation nicht nur zur Wahrung der Karrierechancen, sondern auch zur Erlangung der damit verbundenen Vergünstigungen angestrebt wird. Besonders positiv muß auch vermerkt werden, daß das Recht auf eigene Forschung und Lehre in der Dienstzeit für Habilitierte nun im Entwurf verankert ist. Unverständlich finden wir hingegen, daß an Hochschulen künstlerischer Richtung (lt. KHOG) nach dem neuen Gesetz durch das Fehlen von Karrieremöglichkeiten keine Leistungsanreize vorhanden sind. Es müßte dort unbedingt wieder eine der Habilitation äquivalente Position im Entwurf eingebaut und mit den gleichen Leistungsanreizen versehen werden, wie sie für Habilitierte gelten.

- Die Aufwertung der Lehre und anderer Tätigkeiten im Rahmen der Dienstpflichten neben der Forschung (z.B. Mitarbeit in Kollegialorganen etc.) durch Anerkennung von Leistungen auch in diesen Bereichen

Bei der Übernahme in das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit sowie bei der Definitivstellung sind nach dem vorliegenden Entwurf Kandidaten nach Leistungen in den Bereichen zu beurteilen, in denen sie im Rahmen der Dienstpflichten tätig waren, wenngleich der ausdrückliche Bezug auf die Dienstpflichtenfestlegung bei den Definitivstellungserfordernissen Anlage I Z. 21.4. leider fehlt. Abgesehen davon, daß dieses System ungleich gerechter ist als das derzeit geltende, das ausschließlich Forschungstätigkeiten honoriert, weil Assistenten in sehr unterschiedlichem Ausmaß Forschungsmöglichkeiten eingeräumt werden, entsteht dadurch auch eine verbesserte Einsatzmöglichkeit für Universitäts-(Hochschul-)lehrer je nach ihren Fähigkeiten und den Bedürfnissen des Instituts.

- Die ausdrückliche Erwähnung des Publikationsrechtes für Universitäts-(Hochschul-)assistenten

Die ausdrückliche Erwähnung dieses unseres Erachtens bereits jetzt bestehenden Rechtes stellt klar, daß Assistenten an der Erbringung des Nachweises von Leistungen im Forschungsbereich bzw. bei der künstlerischen Erschließung nicht gehindert werden dürfen. Kreative Leistungen in Kunst oder Wissenschaft können niemals durch Vorgesetzte verantwortet werden, wenn nicht eine Einschränkung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Freiheit in Kauf genommen werden soll. Folgerichtig trägt in der internationalen Wissenschaftswelt die Verantwortung für eine Publikation niemand anderer als der Autor. Bei der starken Spezialisierung vieler Fachbereiche ist die Beurteilung einer Arbeit durch den verwaltungsmäßig Vorgesetzten von der Kompetenz her oft gar nicht mehr möglich.

In dieser und vielen anderen Passagen des neuen Entwurfs wird sichtbar, daß ihm, wenn auch noch ein bißchen zaghaft, ein neuer Assistentenbegriff zugrunde liegt: der Assistent

ist nun nicht mehr ein durch den Vorgesetzten Auszubildender, ein Handlanger für "seinen" Professor im Sinne des Wortes Assistent, sondern ein Wissenschaftler, der gemeinsam mit anderen Wissenschaftern in einer Position, die seiner Qualifikation entspricht, an der Erfüllung der Aufgaben eines Instituts, einer Klinik, einer Fachrichtung teilnimmt. Dieser Funktionswandel ist im Übrigen in der Praxis durch die Sachzwänge in den meisten Bereichen seit langem vollzogen. Da das Wissen der Zeit für alle Staaten, ob groß oder klein, den gleichen Umfang hat, bleibt einem kleinen Staat wie Österreich gar nichts anderes übrig, als dieses Wissen durch Heranziehen aller Universitätslehrer für den Staat verfügbar zu halten, will man wissenschaftlich nicht völlig den Anschluß verlieren. Die Weiterbildung erfolgt bei Wissenschaftern jedes Qualifikationsniveaus auf gleiche Weise: durch Literaturstudium; Besuch von Kongressen, Aufenthalten an ausländischen Labors, Instituten, Kliniken, bei Fachleuten des eigenen Spezialgebietes. Lediglich am Beginn der Universitätslaufbahn spielt das Lernen von erfahreneren Universitätslehrern im Nahbereich eine größere Rolle, wird aber dann später mit zunehmender Spezialisierung durch Erfahrungsaustausch ersetzt.

- Die Herabsetzung des Emeritierungsalters

Mit der vorgelegten Lösung wurde ein Mittelweg zwischen unseren Forderungen und den derzeit geltenden Regelungen beschritten. Es bleiben daher im Hinblick auf die Modernisierung der Universitäten (Hochschulen) Wünsche hinsichtlich der Flexibilität in jenen Positionen, von denen der stärkste Einfluß auf die Organisation der Fachgebiete ausgeht, offen, wenngleich anerkannt wird, daß hier auch budgetäre Überlegungen eine Rolle spielen.

- Die Verbesserung der Karenzierungsbestimmungen

Hervorzuheben ist die verbesserte Terminologie, durch die

- 7 -

hoffentlich in Hinkunft versicherungsrechtliche Probleme, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind, vermieden werden. Allerdings sind auch im Bereich der Karenzierungsbestimmungen Wünsche offen geblieben.

Schließlich muß positiv vermerkt werden, daß die Übergangsbestimmungen (ausgenommen jene für die bis zu zwei Jahre im Dienst befindlichen) dem "Erwartungshorizont" der Betroffenen gerecht werden.

Folgende Materien sind unseres Erachtens im neuen Dienstrechtsentwurf noch nicht befriedigend geregelt:

- Der Amtstitel für Universitäts-(Hochschul-)assistenten

Es wurde bereits anerkennend hervorgehoben, daß im neuen Gesetzesentwurf versucht wurde, den Funktionswandel, der in den meisten Fachbereichen in der Tätigkeit des Assistenten eingetreten ist, legistisch nachzuvollziehen. Bedauerlicherweise hat man es jedoch nicht gewagt, auch alle Amtstitel funktionsgerecht zu gestalten. Um das Mißverhältnis zwischen Tätigkeit und Amtstitel zu beseitigen, schlagen wir vor, die notwendige Änderung gleich jetzt zu vollziehen und den Amtstitel "Professor" für Universitäts-(Hochschul-)lehrer ab dem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit einzuführen. Es sei darauf hingewiesen, daß nach der derzeit verhandelten Neuregelung auch die L1-Lehrer an den Universitäten und Hochschulen diesen Titel führen würden und sich dieser Titel noch immer hinlänglich von den Titeln a. Univ.-Prof. und o. Univ.-Prof. unterscheidet.

- Die Dienstzeit für Universitäts-(Hochschul-)assistenten

Kreative Tätigkeiten können nicht nach den im Verwaltungsbereich bewährten Ordnungsprinzipien organisiert werden, ohne

- 8 -

daß dies negative Auswirkungen auf die Effektivität hätte. Die vorgelegte Dienstzeitregelung für Assistenten ist nicht sachdienlich und wird in dieser Form daher auch der Verwaltung keine Freude bereiten. Es ist zwar möglich, im wissenschaftlichen Betrieb, bei der Lehre, in der Verwaltung Dienstzeiten im vorhinein festzulegen, die Forschungs- und andere kreative Tätigkeiten entziehen sich aber einer derartigen Regulierung aufgrund vieler Unwägbarkeiten, die dabei auftreten. Eine Dienstzeiteinteilung im vorhinein wäre hier nur zu einer Absichtserklärung degradiert, weil kein verantwortungsbewußter Mensch eine Experimentserie, die gerade besonders gut läuft, Freilanduntersuchungen, für die gerade besonders günstige Wetterbedingungen herrschen oder eine besonders kreative Phase etc. unterbrechen wird, weil die im vorhinein in Unkenntnis der auftretenden Situation festgelegte Dienstzeit endet. Die Erläuterungen zum gegenständlichen Paragraphen (181(2)) können die Bedenken nicht ausräumen. Es wird eine Änderung des Gesetzestextes, mindestens aber eine ausreichende Klärung in den Erläuterungen vorgeschlagen.

- Die Leistungsfeststellung nur für definitiv gestellte Assistenten

Die Leistungsfeststellung nach §§ 81-90 BDG ist im vorliegenden Entwurf nur für definitiv gestellte Assistenten vorgesehen. Dies ist inkonsequent, wenn man damit nicht implizieren will, daß Assistenten ein geringeres Verantwortungsbewußtsein aufweisen als andere Gruppen von Hochschullehrern. Assistenten unterliegen im Gegensatz zu den Hochschullehrern in den höchsten Positionen Leistungsanreizen schon durch die Möglichkeit, noch höhere Positionen erreichen zu können. Wenn aber die Einführung der Leistungsfeststellung für notwendig erachtet wird, so kann dies von uns nur dann akzeptiert werden, wenn davon alle Gruppen von Hochschullehrern erfaßt werden.

- 9 -

Bedauert wird ferner, daß flankierende Maßnahmen zum Gesetz fehlen und deshalb noch viele Fragen hinsichtlich gehaltsrechtlicher Anpassungen, Abfertigung, Fragen der Einschaltung der Personalvertretung (Dienstrecht, Leistungsfeststellung etc.), deren Rechte nicht geschränkt werden dürfen, offen sind. Auch flankierende Maßnahmen für ausscheidende Assistenten fehlen derzeit weitgehend.

Als gravierendste Mängel des Entwurfs empfinden wir:

- Das Fehlen von Leistungsanreizen für Assistenten an Hochschulen künstlerischer Richtung

Für Assistenten an Hochschulen künstlerischer Richtung (lt. KHOG) fehlt im neuen Entwurf ein Karrieremodell, das als Leistungsanreiz dem an den Universitäten vorhandenen adäquat wäre. Im Interesse des Niveaus der Kunsthochschulen und aus Gründen der Gerechtigkeit muß gefordert werden, daß an Hochschulen dieses Typs in Ermangelung einer Habilitationsmöglichkeit die "gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung" als Qualifikationsmerkmal solange erhalten bleibt, bis sie in den Organisationsvorschriften durch die Erbringung einer Habilitation ersetzt werden kann. Die Hochschulassistenten mit "gleichzuhaltender Eignung" sind konsequenterweise in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht Universitäts-(Hochschul-)dozenten gleichzustellen.

- Lücken im Sondermodell für Mediziner

1. Die Sonderbestimmungen für Ärzte (§ 189) sind für jene als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten nicht anwendbar, die an Instituten oder Kliniken bzw. in Fächern tätig sind, wo bzw. in denen nach der Ärzteausbildungsordnung eine Ausbildung zum Facharzt (vorläufig) nicht

- 10 -

vorgesehen ist. Die betroffenen Personen können somit das in Anlage I Z. 21.3. lit b) genannte Ernennungserfordernis für die Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit für Ärzte, nämlich den Abschluß der Ausbildung zum für die Verwendung in Betracht kommenden Facharzt, nicht erbringen. Als Beispiele seien die Fächer Funktionelle bzw. Experimentelle Pathologie, Immunologie, Endokrinologie genannt.

Das Problem könnte auf mehrere Arten gelöst werden: Z.B. könnte der § 189 Z. 1 mit dem Wortlaut ergänzt werden: "In medizinischen Fächern, in denen eine Ausbildung zum Facharzt nicht vorgesehen ist, verlängert sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis bis zum Ablauf von einem Jahr nach Erlangung einer der Facharztausbildung gleichzuhaltenden Qualifikation". Die Beurteilungskriterien für diese gleichzuhaltende Qualifikation müßten durch entsprechende Verordnungen bzw. Erlässe geregelt werden.

Eine alternative Lösungsmöglichkeit bestünde in einer entsprechenden Umformulierung der Ernennungserfordernisse für Ärzte der Z. 21.3. des Art. 1 in der oben genannten Form.

Als dritte Lösungsmöglichkeit könnte für diese Fälle eine fixe Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses vorgesehen werden, z.B. ein Ende nach Ablauf von 7 Jahren, höchstens aber 9 Jahren in berücksichtigungswürdigen Fällen analog zu § 175 Abs. 3 und 4 bzw. § 189 Z. 2.

2. Die Definitivstellungserfordernisse bedürfen hinsichtlich der Ärzte dringend einer Ergänzung im Artikel I Z. 21.4., etwa im Wortlaut: "d) Bewährung im Rahmen der Tätigkeit gemäß § 155 Abs. 6" oder aber einer Klarstellung in den Erläuterungen, daß die im Rahmen der festgelegten Dienstpflichten erbrachten ärztlichen Leistungen einer entsprechenden Beurteilung unterworfen werden sollen.

Die in der Patientenbetreuung gewonnene Erfahrung ist

unverzichtbarer Bestandteil der Forschung am komplexen System Mensch, die ständige Übung in ärztlichen Tätigkeiten Voraussetzung für qualitativ hochwertige Lehre. Die Nichtberücksichtigung bei der Beurteilung könnte zu einer unerwünschten Reduktion des Engagements im Bereich der Krankenbehandlung führen, die negative Auswirkungen auch auf Forschung und Lehre hat.

Es muß mit Nachdruck verlangt werden, daß diese schwerwiegenden Lücken im Bereich der Sonderbestimmungen Medizin geschlossen werden.

C. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Entwurfs.

§ 154 Es wird bedauert, daß es auch diesmal nicht möglich war, ein den spezifischen Aufgaben der Universitäts-(Hochschul-)lehrer und den Bestimmungen des UOG angepaßtes Dienstrecht zu erstellen. Infolge einiger wesentlicher Verbesserungen kann der vorgelegte Entwurf als Zwischenlösung akzeptiert werden, wobei sicherlich die Auslegung in der Praxis (Dienstzeit, Leistungsfeststellung etc.) mitentscheidet, wie schnell der Ruf nach einem eigenen Hochschullehrerdienstrech wieder erschallen wird. Bedauert wird auch, daß die Beamten des höheren wissenschaftlichen Dienstes an Universitäten (Hochschulen) nicht in die Gruppe der Hochschullehrer einbezogen worden sind, wir sehen jedoch in der in Artikel IV vorgesehenen Übergangsregelung einen vorläufig ausreichenden Kompromiß.

§ 155 Unsere Kollegen von den Technischen Universitäten weisen darauf hin, daß zu den Pflichten eines Hochschullehrers auch die Mitwirkung in Fach- und Normenausschüssen gehört, welche oft einen erheblichen Zeit-

- 12 -

und Reiseaufwand bedeutet. Diese Art der Tätigkeit sollte daher in den Dienstpflichten eines Hochschullehrers abgedeckt sein.

Zwischen dem Text im Abs. 6 und den Erläuterungen besteht eine Diskrepanz: Während in der Passage des Entwurfs von Hochschullehrern mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Medizin, die an der Universität als Ärzte verwendet werden, die Rede ist, schränken die Erläuterungen auf Medizinischen Fakultäten ein. Andererseits ist diese Einschränkung in den Erläuterungen zu § 189 durch die getroffene Wortwahl ausdrücklich im Sinne von Universität aufgehoben. Entsprechend dem in den Erläuterungen anerkannten Prinzip des auf das Studium der Medizin bzw. die Verwendung als Arzt ausgerichteten Laufbahnmodells sollte die genannte Einschränkung in den Erläuterungen aufgehoben werden.

Seitens der nichtärztlichen Universitätsassistenten, die an Kliniken tätig sind, wurde darauf hingewiesen, daß sie im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten in den Bereich der mittelbaren Krankenbetreuung eingebunden sind. Eine Aufnahme dieser ihrer Tätigkeiten in den Aufgabenkatalog von Universitätsassistenten wurde gefordert und scheint von der Sache her gerechtfertigt.

§ 158 ist zu weit gefaßt. Eine Einschränkung auf "...Studierenden des Faches an der Fakultät (bzw. Universität, wenn Fakultätsgliederung fehlt), in dem er in der Lehre mitzuwirken hat, ..." wird vorgeschlagen.

§ 159 Obwohl die Regelungen betreffend Gutachten im Vergleich zu den Vorentwürfen entschärft worden sind, wird darauf hingewiesen, daß es derzeit keine diesbezügliche Regelung im BOG gibt.

In einer Reihe von Ländern ist außerdem eine Sonderregelung für Diensterfindungen bzw. Urheberrechte von Hochschullehrern vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Bestimmung in das neue Hochschullehrerdienst-

- 13 -

recht aufzunehmen, wonach durch das Dienstverhältnis weder Urheberrechte noch Rechte aus einer Diensterfindung auf den Dienstgeber übertragen werden.

§ 160 Abs.1: Die "kann"-Bestimmung drückt ein Ermessen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung aus. Zum Unterschied dazu wird ein Rechtsanspruch auf Freistellung von den eine Anwesenheit an der Universitäts-(Hochschul-)einrichtung erfordernden Dienstpflichten verlangt.

Abs. 2: Der Sonderurlaub nach BDG § 74 ist ein für die Versehung von Dienstpflichten (=Forschung) außerhalb des Dienstortes ungeeignetes Instrument. Es haben sich bereits in der Vergangenheit immer wieder Probleme hinsichtlich des Versicherungsschutzes während eines Sonderurlaubs ergeben. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs. 2 neu zu formulieren, bzw. neue Abs. (3) bis (5) aufzunehmen:

- (2) Die Gewährung dieser Freistellung kann unter Beibehaltung der vollen Bezüge oder gegen Entfall der Bezüge erfolgen.
- (3) Die Freistellung unter Beibehaltung der vollen Bezüge darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.
- (4) Die Gewährung einer Freistellung unter Beibehaltung der vollen Bezüge, die ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.
- (5) Erfolgt die Freistellung gegen Entfall der Bezüge, ist § 75 (Karenzurlaub) sinngemäß anzuwenden. Bei der Gewährung als Karenzurlaub ist eine Verfügung nach § 75 (3) zu treffen, daß die Zeit der Freistellung für die Vorrückung, die Bemessung von Zulagen und den Ruhegenuß anrechenbar ist.

- 14 -

§ 161 sollte in eine "muß"-Bestimmung umformuliert werden, also: "...sind besondere Senate für Hochschullehrer zu bilden."

§ 162 Der Ministerialentwurf ordnet Universitätsprofessoren keinem Institut zu. Eine solche Zuordnung zu einem bestimmten Institut hätte aber im Ernennungsbescheid aufzuscheinen. Das Wissen über die Zahl der einem Institut zugeordneten Professoren ist u.a. auch für Wahlen in die Institutskonferenzen notwendig!

§ 163 Wir erinnern hier nochmals an unsere Forderung, im Einklang mit den internationalen Gegebenheiten das Emeritierungsalter auf das 65. Lebensjahr abzusenken. Im Absatz 2 wäre eine Herabsetzung der Altersgrenze vom 66. auf das 60. Lebensjahr vorzunehmen, um eine Angleichung mit sonstigen Arbeitnehmern und ao. Univ.-Professoren zu erreichen. Im Abs. 4 ist analog dem Abs. 3 ein Antrag des zuständigen Kollegialorganes und nicht eine reine Ermessensentscheidung des Bundesministers vorzusehen.

§ 173 Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit eines ao. Univ.-Professors sollte auch das Ausmaß der Lehrverpflichtung neu festgelegt werden.

§ 175 Die im Abs. 4 festgelegte absolute Höchstdauer von 6 Jahren könnte bei Verlängerung des Dienstverhältnisses um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 (§ 175 Abs. 2 Z 1) zu Härten führen. Von Medizinerseite wird verlangt, daß in Abs. 2 eine zusätzliche Z. 4 mit dem Wortlaut: "Zeiten eines Karenzurlaubes, der zur Arbeit in der Entwicklungshilfe gewährt wurde" eingefügt wird.

Sinnvoll und im Interesse der Hochschullehrer gelegen wäre es ferner, wenn eine Möglichkeit eingebaut würde, ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen z.B. für den Abschluß wissenschaftlicher Projekte eine Vertragsver-

längerung durch die Hochschule bis maximal 1 Jahr einzuräumen.

Ein dem HAG vergleichbarer Anspruch auf Abfertigung muß für nach dem zeitlich befristeten Dienstverhältnis aus dem Bundesdienst ausscheidende Kolleginnen und Kollegen jedenfalls gewahrt bleiben.

Als berücksichtigungswürdige Gründe für eine Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses nach Abs. 3 sollten auch unverschuldete Verzögerungen bei der Anfertigung einer Dissertation anerkannt werden.

§ 176 Abs. 2: Es sollte klargestellt sein, daß mit der Formulierung des Abs. 2 z. 3 nicht eine Bedarfsprüfung im Sinne des BKA-Entwurfes 1984 gemeint ist. Der Ermessensspielraum des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wäre außerdem nicht nur - wie in den Erläuterungen zu § 176 angeführt - durch die im Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen, sondern auch durch die von den zuständigen Kollegialorganen abgegebenen ausführlich begründeten Stellungnahmen zu begrenzen.

Abs. 3: Zur Klarstellung, daß keine Bedarfsprüfung im Sinne des BKA-Entwurfs 1984 vorgesehen ist, sollte der Passus "...bzw. für die Zuweisung von Planstellen und Sachmitteln an die Universitäts(Hochschul)einrichtungen..." entfallen.

Abs. 4: Es wird eine Gehaltsfortzahlung bis zur Bescheiderrlassung, nicht nur innerhalb von 3 Monaten, gefordert.

Abs. 5: Hier ist eine Klarstellung notwendig, daß der Zeitraum bis zum Ergehen einer höchstgerichtlichen Entscheidung nicht in den Fristenlauf für das provisorische Dienstverhältnis eingerechnet wird.

Gänzlich ungelöst ist in diesem Zusammenhang die soziale Absicherung eines Assistenten, der sich gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof wendet; sein zeitlich begrenztes Dienstver-

hältnis ist ja ex lege bereits beendet. Im Falle einer für den Assistenten positiven höchstgerichtlichen Entscheidung ist jedenfalls eine Gehaltsnachzahlung für den Zeitraum vom Ende des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses bis zum Ergehen dieser Entscheidung zu fordern. Außerdem fehlen hier im Gegensatz zu den Übergangsbestimmungen (Art. III Abs. 7 und 8) flankierende Maßnahmen wie "Jobsuche-Zeit" mit eigener Dienstpflichtenfestlegung.

§ 177 Eine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses analog dem § 175 Abs. 2 sollte möglich sein.

Auch für diejenigen, die aufgrund der Bestimmung in Abs. 3 ausscheiden, muß ein dem HAG vergleichbarer Anspruch auf Abfertigung gesetzlich verankert werden.

§ 178 (1) sollte geändert werden in "...können auf Antrag Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden...".

Weiters ist zu klären, ob es gegen den ablehnenden Bescheid Rechtszüge an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof analog dem § 176 Abs. 5 gibt. Für diesen Fall sollte das provisorische Dienstverhältnis bis zum Ergehen der entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidung weiterlaufen.

§ 175, § 176, § 178: In den Paragraphen über die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses, das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit und das definitive Dienstverhältnis fehlen Bestimmungen für den Fall, daß ein Bescheid erst nach dem Ende des Ablaufs des jeweiligen Dienstverhältnisses ergeht bzw. eine Bescheiderteilung überhaupt unterbleibt. Zur Bereinigung dieser Situation wird vorgeschlagen, daß sich das Dienstverhältnis jedenfalls bis zur bescheidmäßigen Entscheidung verlängert. Im Fall einer negativen Entscheidung ist überdies eine Regelung in Analogie zu § 6 Abs. 7 HAG 1962

- 17 -

vorzusehen, die eine Fortzahlung des Monatsbezuges sichert, wenn die Verständigung aus Gründen, die nicht in der Person des Universitäts(Hochschul)assistenten liegen, nicht zeitgerecht vor dem Ablauf von drei Monaten (Übergang vom zeitlich begrenzten in das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit) bzw. sechs Monaten (Übergang vom provisorischen in das definitive Dienstverhältnis) erfolgt. Auch an dieser Stelle muß wieder darauf hingewiesen werden, daß zusammen mit dem Inkrafttreten des neuen Entwurfs wichtige gehaltsrechtliche Bestimmungen zu adaptieren sind.

§ 180 Die Festlegung der Dienstpflichten sollte durch das zuständige Kollegialorgan im eigenen Wirkungsbereich erfolgen. Auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten sollte die Dienstpflichtenfestlegung mittels Bescheid erfolgen.

Abs. 4: Zur Vermeidung eines "schiefen" Verwendungsbildes bei einem Assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, dem damit unter Umständen die Erbringung der Ernennungserfordernisse (Doktorat!) unmöglich gemacht werden, sollte Abs. 4 lauten: "...oder auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit dessen überwiegender Verwendung ...". Es wird darauf hingewiesen, daß hier der Begriff "wissenschaftlicher Betrieb" auftaucht, der bei der in § 155 erfolgten Zusammenstellung der Aufgaben der Hochschullehrer nicht genannt ist. Eine Abgleichung wäre vorzunehmen.

§ 181 Abs. 1: Der Halbsatz "soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist" ist unverständlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Abs. 1 in der Weise umzuformulieren, daß dieser Halbsatz weggelassen wird, Punkt 3 ergänzt wird durch: "die Mitwirkung in Universitäts(Hochschul)organen sowie in der universitären

Selbstverwaltung" und anschließend der Satz eingefügt wird: "im Rahmen der in der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 eingeräumten Zeiten".

Abs. 2: Die der Personalvertretung nach § 9 Abs. 2 lit. b PVG zukommenden Rechte bei der Erstellung und Änderung des Dienstplans müssen gewahrt bleiben. Weiters wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der stark wechselnden zeitlichen Belastung an Universitäten (Hochschulen) ein Ausgleich der Dienstzeit meist nur längerfristig unter Einbeziehung der Ferialzeiten möglich ist.

§ 184 Die Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten ist bereits bei der Festlegung der Dienstpflichten im § 180 ausreichend berücksichtigt. Abs. 1 kann demnach ersatzlos gestrichen werden.

§ 185 Wie schon in der allgemeinen Einschätzung des Entwurfs betont, wird der Amtstitel "Professor" ab dem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gefordert. Das Präfix "Assistenten-" vor Professor ist nicht funktionsgerecht und unnötig.

Die Titelfrage für Oberassistenten bzw. Oberärzte nach § 3 Abs. 2 HAG 1962, die nicht definitiv gestellt sind, ist nicht geklärt.

§ 186 Abs. 1: Der hier verwendete Vorgesetztenbegriff muß im Hinblick auf das UOG geklärt werden (Abteilungsleiter gemäß § 48 Abs. 5 UOG oder Institutsvorstand gemäß § 51 Abs. 2 lit. f UOG).

Abs. 2: Leider wurden diese Bestimmungen trotz mehrfacher Anregungen und Hinweise durch den Zentralausschuß der Hochschullehrer nicht im Sinne eines besseren Schutzes der ausscheidenden Assistenten verbessert. Auch hier stellen wir nochmals fest, daß die mehrfach verlangten und auch zugesicherten flankierenden Maßnahmen fehlen. Es sollte eine Regelung analog dem § 9 Abs. 1 HAG 1962 eingebaut werden (Ernennung zum definitiven Bundesbe-

- 19 -

amten bei Erfüllung aller Definitivstellungsvoraussetzungen).

§ 187 Wir verweisen auf die Behandlung des Themas "Leistungsfeststellung" im Rahmen der "allgemeinen Einschätzung" des Entwurfs und betonen nochmals, daß wir, wenn eine Leistungsfeststellung vorgesehen sein soll, diese für alle Gruppen von definitiv gestellten Hochschullehrern mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen fordern.

§ 188 Die für Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen müßten auch für diejenigen gelten, denen die gleichzuhaltende Eignung zuerkannt wurde.

Für den Abs. 1 wäre vom Grundsatz auszugehen, daß die Erbringung der Wochendienstzeit für alle Habilitierten in ähnlicher Weise geregelt sein sollte. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

1. Der Universitäts(Hochschul)assistent hat seine regelmäßige Wochendienstzeit für die selbständige Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste), die Lehr- und Prüfungstätigkeit, die Betreuung der Studierenden und die Mitwirkung in Universitäts(Hochschul)-organen zu verwenden.
2. Er hat dabei bezüglich der Zeiteinteilung das Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten herzustellen und auf die Notwendigkeit des Lehr- und Forschungsbetriebes (der Erschließung der Künste) sowie der Verwaltung der Universitäts(Hochschul)einrichtung Bedacht zu nehmen. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.
3. Durch die Erfüllung der in Z. 1 und 2 genannten Pflichten gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.
4. wie im Entwurf.

§ 189 Es wird auf die grundsätzlichen Bedenken zum Sondermodell Medizin im Rahmen der "allgemeinen Einschätzung" des Entwurfs verwiesen.

In der Einleitung zu § 189 und weitgehend wortgleich im Art. III Abs. 9 findet sich der Satz: "Für Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Medizin, die als Ärzte oder im Rahmen der Ausbildung zu Ärzten an Universitätseinrichtungen verwendet werden, gelten folgende Sonderbestimmungen: ...". Unklar ist darin die Passage "...oder im Rahmen der Ausbildung zu Ärzten...", da der § 2 Abs. 5 des Ärztegesetzes eine Unterscheidung von Ärzten und Personen, die in Ausbildung zum Arzt stehen, nicht kennt, sondern in allen Fällen von Ärzten die Rede ist. Auch die erläuternden Bemerkungen gehen auf diese Frage nicht ein und schaffen somit keine Klarheit. Diese Passage scheint wohl irrtümlich hier aufgenommen worden zu sein und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Anl. I Z. 19.3. b): die Formulierung "wissenschaftlicher Leistungen" könnte durch die in Z. 19.1. b) verwendete ersetzt werden.

21.2. b) sollte ergänzt werden durch "wissenschaftliche Fächer".

c) Die Einschränkung auf vollbeschäftigte Vertragsassistenten führt zu Härtefällen. Die entsprechende Passage sollte lauten: "...können auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten in einem zum Beschäftigungsausmaß aliquoten Anteil Zeiten einge-rechnet werden, die er als Vertragsassistent zurück-gelegt hat."

Sondervertragsassistenten und Lehrbeauftragte mit mind. halber Lehrverpflichtung wären in Erläuterungen für die Kunsthochschulen gesondert zu berücksichtigen.

- 21 -

- 21.4. Die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse muß an den dem Assistenten übertragenen Aufgaben gemessen werden. Es ist daher folgender Satz anzufügen: "Bei der Beurteilung des Verwendungserfolges ist auf die gemäß § 180 - insbesonders nach Abs. 4 und 5 - festgelegten Dienstpflichten Rücksicht zu nehmen."
- 21.5. sollte folgendermaßen formuliert werden: "Die unter Z. 21.4. lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten jedenfalls durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozenten als erfüllt." Damit soll die in Z. 21.4. geschaffene Definitivstellungsmöglichkeit ohne Habilitation klar herausgestrichen werden.

Zu den Übergangsbestimmungen (Art. III)

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre in den Erläuterungen klarzustellen, daß die Formulierung "im Zeitpunkt des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses" auf das jeweilige Ende der Bestellungsduer gemäß § 6 HAG 1962 abstellt und dieser Zeitpunkt (es sei denn, der Assistent würde die entsprechenden Erfordernisse früher erbringen) den Fristenberechnungen des Art. III des Ministerialentwurfs zugrunde gelegt wird.

Zur Vermeidung von Härten sollte im Art. III Abs. 11 vorgesehen werden, daß Assistenten mit einer tatsächlichen Dienstzeit von höchstens zwei Jahren vom zuständigen Kollegialorgan um 2 bis maximal 4 Jahre weiterbestellt werden können (vgl. auch § 175 Abs. 4: Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses).

Da in den Übergangsbestimmungen nur die Assistentendienstzeiten nach HAG 1962 als für die Fristenläufe maßgeblich angegeben werden, fallen Vertragsassistentenzeiten weg. Damit wäre es möglich, daß Vertragsassistenten mit bereits erbrachten Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernissen bei einer Übernahme auf einen

- 22 -

Assistentenposten extrem ungünstig eingereiht würden.
Vertragsassistentenzeiten sind daher auf Antrag aliquot einzurechnen.

D. Zusammenfassung und Schlußbemerkung.

Der Österreichische Assistentenverband beurteilt der vorgelegten DienstrechtSENTWURF hinsichtlich seiner zu erwartenden Auswirkungen auf das Niveau unserer niversitäten und Hochschulen im wesentlichen positiv.

Besonders begrüßt werden folgende Veränderungen:

- Die frühe Entscheidung über den Weiterverbleib an der Universität (Hochschule)
- Die Abkopplung der Habilitation von der Definitivstellung
- Die Schaffung verstärkter Leistungsanreize zum Erwerb der Habilitation
- Die Aufwertung der Lehre und anderer Tätigkeiten im Rahmen der Dienstpflichten neben der Forschung
- Die ausdrückliche Erwähnung des Publikationsrechts für Universitäts(Hochschul)assistenten
- Die Herabsetzung des Emeritierungsalters
- Die Verbesserung der Karenzierungsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen entsprechen weitgehend den Erwartungen der Betroffenen.

Noch nicht befriedigend geregelt erscheinen uns folgende Materien:

- Die Frage der Amtstitel für Universitäts(Hochschul)-assistenten
- Die Dienstzeitregelung für Assistenten
- Die Leistungsfeststellung

- 23 -

Als gravierende Mängel, die unbedingt verbessert werden müssen, empfinden wir:

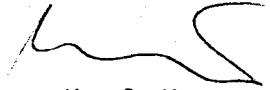
- Das Fehlen von Leistungsanreizen für Assistenten an Hochschulen künstlerischer Richtung
- Lücken im Sondermodell Medizin

Es wird darauf hingewiesen, daß zeitgerecht Anpassungen an den neuen Entwurf im Gehalts- und Personalvertretungsgesetz erfolgen müssen, ferner wird auf das Fehlen flankierender Maßnahmen für ausscheidende Assistenten aufmerksam gemacht.

In einem eigenen Abschnitt werden zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes Anmerkungen gemacht, Inkonsistenzen und Unklarheiten aufgezeigt sowie Formulierungsvorschläge zur Verbesserung gegeben.

Abschließend möchten wir festhalten, daß es sich bei dem vorliegenden Entwurf um einen in langen Verhandlungen entstandenen Kompromiß handelt, bei dem wir keine weiteren Abstriche von unseren im Interesse einer positiven Universitäts(Hochschul)entwicklung gemachten Forderungen akzeptieren könnten. Wir geben der Hoffnung und Erwartung Ausdruck, daß wegen der Dringlichkeit der Anpassung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen an die Erfordernisse der Zeit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zustandekommt und danken den an der Entstehung des Entwurfs beteiligten Beamten für ihre außerordentlichen Bemühungen.

Für den Österreichischen Assistentenverband



Dr. Karl Mazzucco
(Vorsitzender)